

1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Jardelund, Kreis Schleswig-Flensburg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Jardelund vom 06.03.2013 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg folgende 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung für die Gemeinde Jardelund erlassen:

§ 1

§ 3 Abs. 2 „**Bürgermeisterin/Bürgermeister**“ wird geändert:

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet ferner über

10. die Annahme von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen in Höhe von bis zu **5.000 €** soweit damit keine belastenden Auflagen für die Gemeinde verbunden sind.

§ 2

§ 5 Abs. 1 Buchstabe b) „**Ständige Ausschüsse**“ wird geändert:

- b) Bau-, Wege- und Brandschutzausschuss
Zusammensetzung: 4 Mitglieder
Aufgabengebiet: Bauangelegenheiten sowie Aufgaben der Bauleitplanung und Wegeangelegenheiten sowie
Brandschutzangelegenheiten

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg vom 15.03.2013 erteilt.

Die vorstehende Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Jardelund, den 15.03.2013

(Siegel)

gez.
(Peter Clausen)
- Bürgermeister -